

Inhaltliche Erfordernisse für die Abnahmeprüfung nach § 11 TGHKG 2013

	Gasanlagen	Zentralheizungs- anlagen	Anlagen zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe (>100 l)	Anlagen zur Lagerung und Leitung fester Brennstoffe mit automatischer Beschickung	Heizgeräten
Anlagendatenblatt (Vordruck lt. Anlage 10 TGHKV 2024)	X	X	X	X	X
Eine Bestätigung darüber, dass die Anlage den technischen Erfordernissen entspricht und der Einbau bzw. die wesentliche Änderung der Anlage ordnungsgemäß erfolgt ist. (§ 11 Abs. 2 lit. a Z 2 TGHKG 2013)	X	X	X	X	X
Eine Bestätigung darüber, dass die Konformitätserklärung entsprechend den maßgebenden unionsrechtlichen Vorschriften vorliegt und die CE-Kennzeichnung angebracht ist. (§ 11 Abs. 2 lit. a Z 4 TGHKG 2013)	X	X	X	X	X
Eine technische Beschreibung der Anlage und gesamthafte Grundrisspläne der von der Anlage betroffenen Geschossebenen im Maßstab von mindestens 1:100, aus denen die Lage der Feuerungsanlage oder des Blockheizkraftwerks bzw. der Gasgeräte, der Brennstofflagerstätten, der Brennstoffleitungen samt Einbauarmaturen, der Brennstofffördereinrichtungen, der Zu- und Abluftöffnungen des Aufstellungsraumes und der Abgasanlage ersichtlich sind. (§ 11 Abs. 2 lit. b Z 1 und 2 TGHKG 2013)	X	X	X	X	
Eine Bestätigung, dass bewilligungspflichtige Gasanlagen entsprechend der Errichtungsbewilligung errichtet wurden oder wesentlich geändert worden sind. (§ 11 Abs. 2 lit. c Z 1 TGHKG 2013)	X				
Eine Bestätigung, dass die Dichtheit der Gasanlage einschließlich der Leitungen sowie die richtige Einstellung und die ordnungsgemäße Funktion, insbesondere auch der Sicherheits- und Regeleinrichtungen, der Abgasanlagen und der allenfalls erforderlichen Lüftungsanlagen sichergestellt ist. (§ 11 Abs. 2 lit. c Z 2 TGHKG 2013)	X				
Ein Prüfbericht, ob die Anlage den brandschutztechnischen und sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht (im Sinne § 14 Abs. 1 lit. b TGHKG 2013)				X	
Ein Prüfbericht, ob die Anlage den sicherheitstechnischen Anforderungen, z.B. Funktionsfähigkeit der Überfüllsicherung / Leckwarneinrichtung, entspricht (im Sinne § 14 Abs.1 lit. d TGHKG 2013)			X		
Ein Prüfbericht im Sinne § 14 Abs. 3 lit. b TGHKG 2013 (Emissionsabnahmemessung)		X			
Bei Anlagen mit über 70 kW Nennwärmeleistung ein Inspektionsbericht (Die Inspektion entspricht im Rahmen der Abnahmeprüfung im Wesentlichen den Anforderungen der Emissionsabnahmemessung inkl. einer Prüfung der Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizwärmebedarf des Gebäudes)		X			
Bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe eine Bestätigung darüber, dass ein allenfalls nach § 29 Abs. 2 lit. g TGHKG 2013 erforderlicher Pufferspeicher ausreichend dimensioniert ist;		X			
Eine Bestätigung darüber, dass sie das Typenschild tragen und dass die technische Dokumentation gem. § 28 TGHKG 2013 vorliegt;		X			X